

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Diätengesetzes 1968

A. Problem

Infolge Auflösung des Bundestages ist die 6. Wahlperiode um ca. ein Jahr abgekürzt worden. Dadurch erfüllt eine Reihe von Abgeordneten die Anspruchsvoraussetzungen um nur wenige Monate nicht; sie haben entweder keinen Anspruch auf Ruhegeld oder das Ruhegeld wird erst zu einem späteren Zeitpunkt gezahlt. Dies bringt für zahlreiche frühere Abgeordnete schwere Härten mit sich, die auch für die Zukunft beseitigt werden sollen.

B. Lösung

Der Anspruchsvoraussetzung von acht Jahren (65. Lebensjahr), von 12 Jahren (60. Lebensjahr) und von 16 Jahren (55. Lebensjahr) wird die Zugehörigkeit zum Bundestag „während der ganzen Dauer von zwei Wahlperioden“, „von drei Wahlperioden“ und „von vier Wahlperioden“ gleichgestellt. Auf diese Weise zählt eine durch Auflösung abgekürzte Wahlperiode wie eine volle Wahlperiode von vier Jahren.

Für einen Versorgungsanspruch mit Vollendung des 60. Lebensjahres (12 Jahre) und des 55. Lebensjahres (16 Jahre) werden die infolge Auflösung fehlenden Jahre zur Begründung des Anspruchs angerechnet, bleiben aber bei der Bemessung des Ruhegeldes unberücksichtigt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Jahresversicherungsprämie wird sich auf Grund der Erfahrungswerte aus der 6. Wahlperiode um höchstens 1 v. H. der Grunddiäten erhöhen. Künftige Abweichungen gegenüber diesen Werten müssen jeweils bei der darauffolgenden Prämienberechnung berücksichtigt werden, da sie im voraus nicht erfaßbar sind.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Diätengesetzes 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I**§ 1**

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages (Diätengesetz 1968) vom 3. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 334), geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 993), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Bundestages erhalten nach ihrem Ausscheiden aus dem Bundestag ein Ruhegeld, wenn sie

1. das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet und dem Bundestag mindestens acht Jahre oder während der ganzen Dauer von zwei Wahlperioden angehört oder
2. das sechzigste Lebensjahr vollendet und dem Bundestag mindestens zwölf Jahre oder während der ganzen Dauer von drei Wahlperioden angehört oder
3. das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet und dem Bundestag mindestens sechzehn Jahre oder während der ganzen Dauer von vier Wahlperioden angehört

haben.“

2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ruhegeld bei einer Mitgliedschaft im Bundestag bis zu acht Jahren beträgt fünfunddreißig vom Hundert der Entschädigung nach § 1. Es erhöht sich mit jedem weiteren Jahr der tatsächlichen Mitgliedschaft vom neunten bis zum sechzehnten Jahr um fünf vom Hundert bis auf fünfundsiebzig vom Hundert der Entschädigung. Für die Zeit, in der der Präsident und seine Stellvertreter ihr Amt wahrgenommen haben, erhalten sie entsprechend ihrer Beitragsleistung das dreifache oder eineinhalbfache Ruhegeld. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird angewandt.“

§ 2

§ 1 gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Bundestag ausgeschiedenen Mitglieder sowie für ihre Hinterbliebenen.

Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Juni 1974

Wehner und Fraktion

Carstens, Stücklen und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung**Zu Artikel I****Zu § 1 Nr. 1**

Der Entwurf sieht vor, daß auch diejenigen Abgeordneten, die nicht acht Jahre, aber während der ganzen Dauer von zwei Wahlperioden Mitglied des Bundestages waren, einen Anspruch auf Gewährung von Ruhegeld nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres haben. Ferner sollen die Abgeordneten, die nicht zwölf bzw. sechzehn Jahre, aber während der ganzen Dauer von drei bzw. vier Wahlperioden Mitglied des Bundestages waren, einen Anspruch auf Gewährung von Ruhegeld bereits nach Vollendung des sechzigsten bzw. fünfundfünfzigsten

(statt fünfundsechzigsten bzw. sechzigsten) Lebensjahres haben.

Zu § 1 Nr. 2

Nach dem Entwurf erhalten Abgeordnete, die während der ganzen Dauer von zwei Wahlperioden Mitglied des Bundestages waren, fünfunddreißig vom Hundert der Entschädigung nach § 1.

Zu § 2

Der geänderte § 5 Abs. 1 soll auch auf die anlässlich der Auflösung des Deutschen Bundestages im Jahre 1972 ausgeschiedenen Mitglieder Anwendung finden.